



Sicherheitsvorschriften für das Befahren und Betreten des Container Terminal Bremerhaven Wilhelm Kaisen

Grundsätzliches

Das Bremerhavener Containerterminal ist ein Sicherheitsbereich und unterliegt den Vorschriften des ISPS-Codes sowie der Bremischen Hafenerordnung. Für das Betreten oder Befahren der Terminalanlage bedarf es daher einer Ausnahmegenehmigung des Terminalbetreibers und der strikten Befolgung der Sicherheitsvorschriften. Besucher müssen einen amtlichen Identitätsnachweis z. B. durch Mitführen des Personalausweises erbringen können. Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist personenbezogen und nicht übertragbar. Begleitpersonen sowie Mitfahrer in Fahrzeugen müssen gesondert angemeldet werden.

Die Genehmigung darf nur für Dienstfahrten genutzt werden. Terminalbesichtigungen mit Besuchern sind keine Dienstfahrten. Alle Terminalbesichtigungen sind deshalb immer bei dem Betreiber anzumelden und von diesem zu genehmigen. Der Terminalbetreiber behält sich vor, in diesem Zusammenhang eventuell anfallende Kosten den Besuchern weiter zu berechnen.

Haftungsregelungen

Das Betreten und Befahren des Bremerhavener Container Terminal Wilhelm Kaisen erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Teilnehmer am Terminalverkehr haftet uneingeschränkt für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des Terminalbetreibers, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Sicherheitsvorschriften und aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.

Der Genehmigungsinhaber haftet für das Verhalten seiner Mitfahrer und ist dafür verantwortlich, dass diese das Terminalgelände mit ihm wieder verlassen. Der Terminalbetreiber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für einfach fahrlässig verursachte Verletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten durch Hilfspersonen ist ausgeschlossen.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften kann die Ausnahmegenehmigung eingezogen und ein Hausverbot erteilt werden.

In Fällen einfach fahrlässig verursachter Schäden ist die Haftung begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Schaden und auf eine Haftungshöhe von 100.000 Euro je Schadensereignis. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die Haftungseinschränkungen gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Vorschriften zum Befahren

Sofern nicht anders geregelt, gilt auf dem Terminal die Straßenverkehrsordnung (StVO).

- Die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.
- Es ist stets mit Tagfahr-/ Abblendlicht zu fahren.
- Schienen- und Umschlagsfahrzeuge haben Vorrang.
- Es dürfen nur die in der Anlage markierten Fahrstraßen befahren werden.
- Das Terminal muss auf dem gleichen Wege wieder verlassen werden, wie es betreten worden ist.

Das Terminal ist in drei Verkehrszonen unterteilt. Welche Verkehrszone befahren werden darf, ist in der Ausnahmegenehmigung festgelegt. Dem ist unbedingt Folge zu leisten.

ZONE 1 (gem. StVO gekennzeichnete Fahrstraßen)

- Das Parken ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Parkplätzen gestattet.

ZONE 2 (Stromkaje mit Zufahrten)

- Dauerausnahmegenehmigungsinhaber müssen ein Rundumlicht auf dem Fahrzeug anbringen.
- Tagesausnahmegenehmigungsinhaber dürfen grundsätzlich nur in Begleitung eines Sicherungsfahrzeuges die Zone 2 befahren.
- An der Stromkaje ist mit erhöhter Vorsicht zu fahren!
 - Van Carrier haben grundsätzlich Vorrang.
 - Das Überholen fahrender Van Carrier ist verboten.
 - Das Parken von Fahrzeugen ist nur vor oder hinter dem Schiff (Bug / Heck) erlaubt.
 - Von geparkten Fahrzeugen zur Gangway darf nur auf dem kürzesten Weg zu Fuß gegangen werden.
- Die Containerbrücken dürfen beim Verfahren nicht behindert werden (Containerbrücken-Fahrspur).

